

BOXER-KLUB E.V.

SITZ MÜNCHEN • GEGR. 1895
Im Verband für das Deutsche Hundewesen e. V. • VDH



Bernhard Knopek – Regensburger Str. 18 – 85309 Pörnbach

An
die Damen und Herren
Landesgruppenvorsitzenden
und Landesgruppenzuchtwarte

AZ: V-20-98 0321
21. März 2020

Übergangsregelungen zur Zuchtordnung, insbesondere für Wurfbesichtigungen / Wurfabnahmen, vorläufig befristet bis zum 30.04.2020 wegen Corona-Pandemie

Sehr geehrte Damen und Herren,

erneut zwingt uns der COVID-19 (Corona-Virus) zum Handeln.

Im Hinblick auf die momentanen unterschiedlichen behördlichen Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Coronavirus sind wir und Sie, vor allem aber auch unsere Züchter erheblich eingeschränkt.

Die Durchführung von Veranstaltungen, wie unsere Zuchttauglichkeitsprüfungen und die Einhaltung unserer Zuchtordnung zum Thema Wurfbesichtigungen etc. sind stark eingeschränkt bis unmöglich.

Aus diesem Grund hat der Vorstand in Abstimmung mit der Zuchtleitung für diese Pandemie zunächst befristet bis zum 30.04.2020 folgende klubverwaltende Anordnung im Sinne der Zuchtordnung zu Gunsten unserer Züchter und Zuchtwarte getroffen:

1. Ausnahme zu Ziffer 6. a. 2.) der Zuchtordnung des Boxer-Klub e. V. Sitz München

Die grundsätzlich dreimalige Wurfbesichtigung durch den jeweiligen Zuchtwart wird in Absprache des zuständigen Gruppenzuchtwarts mit Rücksprache des Landesgruppenzuchtwarts unter Berücksichtigung der jeweiligen landesrechtlichen Anordnungen ausgesetzt bzw. verschoben.

Dies bedeutet, dass der Züchter sich mit seinem zuständigen Gruppenzuchtwart, dieser wiederum mit dem Landesgruppenzuchtwart ins Benehmen zu setzen hat und gemeinsam entschieden wird, ob eine Wurfbesichtigung zwingend notwendig ist oder ausgesetzt werden kann.

Die Entbehrlichkeit der Wurfbesichtigungen bedeutet nicht, dass der Wurf dem zuständigen Zuchtwart nicht zu melden ist.

Die Wurfabnahme (Endabnahme) kann in Absprache mit dem Gruppen- und Landesgruppenzuchtwart unter Berücksichtigung der landesrechtlichen Anordnungen gegebenenfalls verschoben werden.

Dies bedeutet, dass der Züchter eigenverantwortlich sicherzustellen hat, dass diejenigen Welpen, die mit Vollendung der 8. Lebenswoche oder später (gechipt und geimpft) ohne Wurfabnahme an die Käufer abgegeben werden, zu einem späteren Zeitpunkt dem zuständigen Gruppen- bzw. Landesgruppenzuchtwart vorgestellt werden.

Als zuständiger Gruppenzuchtwart gelten für diese Ausnahmefälle auch Landesgruppenzuchtwarte, die ihren Sitz im Wohnbezirk der Käufer haben. Der Züchter hat die entsprechende Vorstellung zwischen Käufer und zuständigem Landesgruppenzuchtwart sicherzustellen. Der zuständige Landesgruppenzuchtwart kann dies auch an einen Gruppenzuchtwart oder Zuchtwart z.B.V. seiner Landesgruppe delegieren.

Die Sicherstellung der verschobenen Wurfabnahme ist wichtig, da anderenfalls nach unserer Zuchtordnung der gesamte Wurf nicht in das Zuchtbuch eingetragen werden kann. Dementsprechend appellieren wir eindringlich, dass für den Fall, dass eine Verschiebung der Wurfabnahme erforderlich und geboten ist, die Käufer im eigenen Interesse vertraglich zu binden.

Ohne eine endgültige Wurfabnahme und gültigem Wurfmeldeschein werden keine Ahnentafeln ausgegeben. Weisen Sie Ihre Käufer darauf hin, dass es die Ahnentafel für unsere Boxer mit Qualitätsmerkmal aus kontrollierter Zucht erst gibt, wenn der gesamte Wurf abgenommen wurde.

Bis wann die endgültigen Wurfabnahmen erfolgen müssen, wird den Züchtern mit entsprechendem zeitlichem Vorlauf im Einvernehmen über die Zuchtleitung / Landesgruppenzuchtwarte oder Gruppenzuchtwarte mitgeteilt.

Eine Ausnahme zu Ziffer 7.a), 3.Satz der Zuchtordnung kann es im Interesse unseres Zuchtbuches auch durch das Coronavirus nicht geben, bitte bedenke Sie dies!

Entsprechend der Empfehlungen des VDH weisen wir weiter daraufhin, dass Zwingererstbesichtigungen, die zur Zulassung des Zwingers erforderlich sind, nicht ausgesetzt werden. Sollte eine Zwingererstbesichtigung durch den zuständigen Gruppen- /Landesgruppenzuchtwart aufgrund landesrechtlicher Regelungen nicht angeboten werden können, kann die Erstbesichtigung und Abnahme des Zwingers erst nach Wegfall der behördlichen Bestimmungen erfolgen. Die Zwingererstbesichtigung dient dem Tierschutzgesetz zum Wohle unserer Rasse und ist ein unverzichtbares Element.

Ein Aussetzen von Zuchtzulassungen durch Aussetzen der Zuchttauglichkeitsprüfung kommt zum jetzigen Zeitpunkt nicht in Betracht. Unsere Zuchtordnung sieht keine Einzelprüfungen oder nur Formwertbeschreibungen zur Zuchtzulassung vor, so dass Zuchttauglichkeitsprüfungen erst wieder nach Wegfall der behördlichen Auflagen erfolgen können.

Bitte informieren Sie Ihre Gruppenzuchtwarte und alle Züchter!

Die Ausnahmeregelung ist zunächst bis zum 30.04.2020 befristet. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne auch telefonisch zur Verfügung.

Bleiben Sie gesund und alles Gute für die Züchter mit betroffenen Würfen!!!

Für den Vorstand



Bernhard Knopek